

Merkblatt

„Eckpunkte zur Förderung von Freizeitmaßnahmen im SPZ“

Die Bereitstellung der Fördermittel für individuelle Freizeitaktivitäten im SPZ

1. Die Mittel werden den SPZ ohne vorherige Antragstellung entsprechend dem jeweiligen Stellenanteil zur Verfügung gestellt.
2. Es können nur SPZ berücksichtigt werden, die eine Förderung durch den LVR erhalten.
3. Der Festbetrag beträgt 1.000 € je 1,0 Vollzeitstelle und 500,00 € je 0,5 Vollzeitstelle.
4. Die Auszahlung der Mittel erfolgt quartalsweise zusammen mit der SPZ-Förderung am 15.01/15.04/15.07/15.10 des jeweiligen Jahres.

Die Weiterleitung der Fördermittel durch die SPZ

1. Die Mittel sind für Freizeitaktivitäten bestimmt, an denen behinderte und nicht behinderte Menschen teilnehmen.
2. Es können sowohl Einzelaktivitäten z. B. Kinokarte, als auch fortlaufende Aktivitäten wie z.B. VHS-Kurs gefördert werden.
3. Die Mittel sind in erster Linie vorgesehen für Menschen, die selbstständig mit oder ohne ambulante Betreuung (Betreutes Wohnen) leben.
4. Als Limit sollte nach Möglichkeit ein Betrag von ca. 30,00 € pro Kopf und Jahr nicht überschritten werden.
5. Es soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Monate erfolgen.
6. Die Mittel sollen nach Möglichkeit gleichmäßig zwischen den Geschlechtern aufgeteilt werden.
7. Die Mittel sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres auszuführen.
8. Die SPZ-Träger bestätigen bis Ende März des nächsten Haushaltsjahres die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf dem entsprechenden Vordruck.
Nicht verausgabte Mittel sind an den LVR zurück zu zahlen (siehe entsprechenden Zuwendungsbescheid).
9. Die SPZ-Träger sind verpflichtet, die Belege 5 Jahre aufzubewahren.
10. Als Belege können unter anderem anerkannt werden: Rechnungsbelege, Quittungen, Eintrittskarten oder entsprechende Bestätigungen des SPZ über diese Aktivität, sofern die Eintrittskarte nicht mehr vorliegt, Mitgliedsbestätigungen, Mitgliedsbeiträge.